

Finanzmarktinfrastrukturver- ordnung-FINMA (FinfraV- FINMA)

**Bericht über die Anhörung vom 18. Dezember 2017 bis 12. Feb-
ruar 2018 zur Teilrevision der FinfraV-FINMA**

3. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Eingegangene Stellungnahmen	4
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	4
3.1 Stellungnahmen zum Anhang 1 FinfraV-FINMA und Ziffer 5 des zugehörigen Erläuterungsberichts	4
3.2 Stellungnahmen zu Ziffer 4 des Erläuterungsberichts	7
4 Weiteres Vorgehen	9

Kernpunkte

1. Die FINMA führt die Abrechnungspflicht für bestimmte Derivatekategorien ein. Gestützt auf Art. 101 Abs. 1 FinfraG und Art. 6 Abs. 1 FinfraV-FINMA werden im Anhang 1 der FinfraV-FINMA die abrechnungspflichtigen OTC-Derivatekategorien genannt.
2. Die Ergänzung des Anhangs 1 FinfraV-FINMA wurde von den Anhörungsteilnehmenden zur Kenntnis genommen. Die Eingaben haben deutlich gemacht, dass der Wunsch besteht, dass genügend zentrale Gegenparteien (CCPs) zur Verfügung stehen.
3. Der ergänzte Anhang 1 FinfraV-FINMA tritt per 1. September 2018 in Kraft, womit die gestaffelten Fristen gemäss Art. 85 FinfraV zu laufen beginnen.
4. Sollte sich bis zum 1. Februar 2019 abzeichnen, dass bestimmte CCPs bis zum Eintritt der Abrechnungspflicht nicht anerkannt werden, wird die FINMA alsdann Ausnahmen gemäss Art. 97 Abs. 5 FinfraG in Erwägung ziehen und gegebenenfalls mit einer Aufsichtsmitteilung bekanntmachen.

1 Einleitung

Vom 18. Dezember 2017 bis 12. Februar 2018 führte die FINMA eine Anhörung zum Entwurf für eine Teilrevision der FinfraV-FINMA durch. Der Entwurf, der dazugehörige Erläuterungsbericht sowie die Einladung zur Anhörung wurden auf der Internetseite der FINMA veröffentlicht.

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen und hält die Position der FINMA fest.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Teilnehmende haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- EXPERTsuisse
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- UBS AG (UBS)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

3.1 Stellungnahmen zum Anhang 1 FinfraV-FINMA und Ziffer 5 des zugehörigen Erläuterungsberichts

Stellungnahmen

Der SVV begrüsst die klare Orientierung der Derivatekategorien an der europäischen Regulierung.

Die UBS erkennt für sich keine Nachteile darin, dass sich die FINMA bei der Abrechnungspflicht für OTC-Zinsderivate auf die Währungen EUR, GBP, JPY und USD konzentriert, sofern eine genügende Anzahl von CCPs zur Erfüllung der Abrechnungspflicht zur Verfügung steht. Sie begrüsst das Vorgehen der FINMA, die Abrechnungspflicht unter Berücksichtigung der europäischen Regulierung einzuführen. Bezüglich einer allfälligen Ausweitung der Abrechnungspflicht – beispielsweise in Bezug auf OTC-Zinsderivate denominiert in CHF – geht die UBS von einer vorgängigen Möglichkeit zur Stellungnahme und genügend Vorlaufzeit zur praktischen Umsetzung aus.

Die UBS macht geltend, dass Derivatgeschäfte *"in weitreichendem Ausmass"* über US-amerikanische CCPs abgerechnet werden. Es müsse klar sein, *"dass sobald über eine von der FINMA anerkannte ausländische CCP abgerechnet wird und deren lokale Regeln eingehalten werden, aus schweizerischer regulatorischer Sicht die Abrechnungspflicht ebenfalls erfüllt ist (vgl. dazu Art. 60 Abs. 2 lit. a FinfraG)."* Es sei beispielsweise nicht möglich, bei der Abrechnung über eine US-amerikanische CCP die Einzelkontentrennung anzubieten, da diese ein solches System gar nicht kenne.

Die UBS erwähnt weiter, dass die Abrechnungspflicht dann entfallen soll, wenn es nicht mehr genügend CCPs gibt, die entsprechende Derivate zur Abrechnung zulassen.

Die UBS weist zudem darauf hin, dass sich praktisch Schwierigkeiten aus den starren Fristen gemäss Art. 85 FinfraV ergeben könnten. In der EU sei die Abrechnungspflicht für Gegenparteien der Kategorie 3 gemäss europäischen Regeln *"aufgrund operationeller Schwierigkeiten mehrfach nach hinten verschoben worden."* Sollte die *"EU die Abrechnungspflicht für Gegenparteien der Kategorie 3 weiter hinauszögern und sollte Kategorie 3 nicht deckungsgleich mit kleinen finanziellen Gegenparteien"* sein, bittet die UBS dies entsprechend zu berücksichtigen. So lasse *"sich verhindern, dass die Schweiz im Vergleich zur EU vorseilend die Abrechnungspflicht einführt und eine Verpflichtung schafft, welche seitens der Industrie in der EU nicht umsetzbar wäre."*

Die UBS weist bezüglich Art. 85 FinfraV darauf hin, dass aufgrund der Erfahrungen unter anderem in Europa nicht auszuschliessen sei, *"dass die Einhaltung der besagten Fristen insbesondere Marktteilnehmer, die selber über keinen Anschluss bei einem CCP verfügen, vor grosse Herausforderungen stellen wird."*

Würdigung

Die im Entwurf des Anhangs 1 FinfraV-FINMA aufgeführten Derivatekategorien werden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen für abrechnungspflichtig erklärt.

Jede zukünftige Änderung des Anhangs 1 FinfraV-FINMA wird eine Verordnungsänderung bedeuten und folglich werden interessierte Kreise vorgängig und öffentlich angehört werden.

Mit der Aufsichtsmitteilung 01/2016 vom 6. Juli 2016 hat die FINMA die europäischen Regeln zur Abrechnungspflicht vorläufig für gleichwertig mit der schweizerischen Abrechnungspflicht erklärt (vgl. Art. 95 FinfraG und Art. 81 FinfraV). Gemäss Art. 95 FinfraG setzt die Erfüllung der Abrechnungspflicht nach ausländischem Recht eine entsprechende Gleichwertigkeitsentschei-

dung der FINMA für dieses ausländische Recht voraus sowie die Beanspruchung einer durch die FINMA anerkannten CCP. Werden Derivate über eine anerkannte ausländische CCP abgerechnet, sind die FinfraG-Risikominde-rungspflichten nicht einzuhalten (vgl. Art. 107 Abs. 1 FinfraG). Naturgemäss erfolgt die Abrechnung von Derivaten über ausländische CCPs seitens schweizerischer Gegenparteien gemäss den Regeln der ausländischen CCPs sowie – aufgrund von Art. 95 FinfraG – unter Berücksichtigung der schweizerischen oder der für gleichwertig anerkannten ausländischen Re-geln. Sollte die entsprechende ausländische CCP von der FINMA anerkannt sein, gilt damit auch das entsprechende ausländische Recht in Bezug auf die Erfüllung der Abrechnungspflicht als gleichwertig anerkannt im Sinne von Art. 95 Bst. a FinfraG. Sieht etwa das dortige lokale Recht eine bestimmte schweizerische Regel gemäss Art. 97 ff. FinfraG nicht eins zu eins vor, dann ist die entsprechende Regel im Bereich der Derivate-Abrechnungspflichten auch nicht zu erfüllen. Dies ergibt sich aufgrund der von der FINMA vorge-nommenen Prüfung der Angemessenheit der ausländischen Regulierung und Aufsicht im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens einer CCP (vgl. Art. 60 Abs. 2 Bst. a FinfraG). Das Vorerwähnte bezieht sich jedoch allein auf die Erfüllung der Abrechnungspflicht über anerkannte ausländische CCPs und ist nicht als allgemeine Regel für allfällige weitere Pflichten ge-mäss Art. 93 ff. FinfraG zu verstehen.

In Bezug auf das allfällige Wegfallen der Abrechnungspflicht für bestimmte Derivatekategorien verfolgt die FINMA die ausländische Rechtsentwicklung (insbesondere die europäischen Standards) und wird gegebenenfalls mit einer Anpassung des Anhangs 1 der FinfraV-FINMA reagieren.

Sollte eine abrechnungspflichtige Derivatekategorie gemäss Anhang 1 Fin-fraV-FINMA von keiner einzigen FINMA-anerkannten CCP mehr abgerech-net werden, so entfällt während dieser Zeit auch die schweizerische Abrech-nungspflicht für die entsprechende Derivatekategorie, da die Pflicht durch die abrechnungspflichtigen Gegenparteien nicht mehr erfüllbar ist.

In Bezug auf allfällige weitere Verschiebungen der EU für die dortige Kate-gorie 3 von Gegenparteien verweist die FINMA auf die vom Bundesrat fest-gelegten Fristen gemäss Art. 85 FinfraV. Die Fristen von 6 bis 18 Monaten gelten ab Veröffentlichung des Anhangs 1 FinfraV-FINMA und können von der FINMA nicht abgeändert werden.

Fazit

Die im Entwurf des Anhangs 1 FinfraV-FINMA aufgeführten Derivatekatego-rien werden, wie im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen, für abrechnungs-pflichtig erklärt.

3.2 Stellungnahmen zu Ziffer 4 des Erläuterungsberichts

Stellungnahmen

Die SBVg betont das zentrale Anliegen der Branche, dass genügend anerkannte CCPs für die Erfüllung der Abrechnungspflicht zur Verfügung stehen sollen.

Der SVV weist darauf hin, *"dass die von der FINMA anerkannten ausländischen CCPs auch anerkannt bleiben sollen, wenn dereinst eine Schweizer CPP gebildet und anerkannt wird."*

Die UBS geht davon aus, *"dass die FINMA sicherstellt, dass vor Einführung der Abrechnungspflicht genügend anerkannte CCPs zur Erfüllung der Abrechnungspflicht zur Verfügung stehen werden."* Der UBS ist es zudem *"ein grosses Anliegen, dass eine ausreichende Anzahl der relevanten (insb. in Bezug auf Liquidität) CCPs anerkannt wird, bevor die Abrechnungspflicht in der Schweiz eingeführt wird."* Gemäss der UBS sollten hierfür neben den europäischen CCPs auch diejenigen der USA berücksichtigt werden.

Die UBS weist betreffend eine allfällige befristete Erlaubnis, abrechnungspflichtige Derivate über noch nicht anerkannte ausländische CCPs abzurechnen, darauf hin, dass die Erfüllung der Abrechnungspflicht nach Ablauf einer solchen befristeten Erlaubnis erschwert oder verunmöglicht würde, falls die entsprechenden CCPs bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der FINMA anerkannt wären.

Der VSKB begrüsst, *"dass die geänderte FinfraV-FINMA resp. der Anhang 1 zur FinfraV-FINMA erst dann in Kraft treten soll, wenn die für die schweizerischen Marktteilnehmenden wesentlichen CCPS von der FINMA bewilligte oder anerkannt worden sind."*

Würdigung

Die FINMA hat in Ziffer 4 des Erläuterungsberichts vom 18. Dezember 2017 Verständnis für das Anliegen der Branche geäussert, wonach eine breite Einbindung ausländischer CCPs zur Erfüllung der Abrechnungspflicht für die schweizerischen Marktteilnehmenden von Bedeutung ist. Die FINMA ist bestrebt, dieses Anliegen weitgehend zu berücksichtigen. Gleichermassen weist die FINMA jedoch darauf hin, dass eine Vielzahl von anerkannten CCPs nicht immer garantiert werden kann, denn dies ist auch abhängig von den bei der FINMA eingehenden Gesuchen. Die FINMA kann nur CCPs anerkennen, die sich auch anerkennen lassen wollen. Aus rechtlicher Sicht würde jedenfalls eine einzige anerkannte (oder bewilligte) CCP pro Derivatekategorie ausreichen (vgl. Art. 101 Abs. 3 Bst. a FinfraG).

Bisher sind die folgenden Derivate-CCPs von der FINMA anerkannt worden¹:

- Eurex Clearing AG (Deutschland)
- Japan Securities Clearing Corporation (Japan)
- LCH Ltd. (UK)
- LCH SA (Frankreich)

Weiterhin sind Anerkennungsgesuche folgender Derivate-CCPs bei der FINMA in Bearbeitung:

- CME Inc (USA)
- ICE Clear Credit LLC (USA)
- ICE Clear Europe (UK)

Es wird damit gerechnet, dass auch die hängigen Anerkennungsverfahren bis zum Eintritt der Abrechnungspflicht für die erste Kategorie von Gegenparteien gemäss Art. 85 Bst. a FinfraV abgeschlossen sein könnten. Somit stehen den abrechnungspflichtigen Gegenparteien dann voraussichtlich unter anderem sowohl europäische wie auch US-amerikanische Derivate-CCPs zur Verfügung, die ein entsprechendes Abrechnungsangebot führen.

Sollte sich jedoch bis 1. Februar 2019 abzeichnen, dass die FINMA die vorerwähnten Derivate-CCPs nicht oder nicht rechtzeitig anerkennen kann, wird die FINMA alsdann erwägen, mittels Aufsichtsmitteilung und gestützt auf Art. 97 Abs. 5 FinfraG eine befristete Erlaubnis zur Abrechnung über bestimmte, noch nicht anerkannte ausländische Derivate-CCPs zu erlauben.

Aufgrund der Fristen gemäss Art. 85 FinfraV (sowie der eventuellen, vorerwähnten Erlaubnis) wird den Marktteilnehmenden genügend Zeit eingeräumt, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Fazit

Sollte sich bis zum 1. Februar 2019 abzeichnen, dass bestimmte CCPs bis zum Eintritt der Abrechnungspflicht nicht anerkannt werden, wird die FINMA alsdann erwägen, befristete Ausnahmen gemäss Art. 97 Abs. 5 FinfraG mit einer Aufsichtsmitteilung zu kommunizieren.

¹ Eine regelmässig aktualisierte Liste lässt sich im Kapitel "Börsen und Finanzmarktinfrastrukturen" abrufen unter: <https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>

4 Weiteres Vorgehen

Die Revision der FinfraV-FINMA (ergänzter Anhang 1 FinfraV-FINMA) tritt per 1. September 2018 in Kraft, womit die gestaffelten Fristen gemäss Art. 85 FinfraV zu laufen beginnen.

Sollte sich bis zum 1. Februar 2019 abzeichnen, dass bestimmte CCPs bis zum Eintritt der Abrechnungspflicht nicht anerkannt werden, wird die FINMA alsdann Ausnahmen gemäss Art. 97 Abs. 5 FinfraG in Erwägung ziehen und gegebenenfalls mit einer Aufsichtsmitteilung bekanntmachen.